

Vorlage		Vorlage-Nr:	Dez II/0009/WP17
Federführende Dienststelle: Dezernat II		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	04.01.2017
		Verfasser:	Hr. Kolobajew
Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der allgemeinen Regionsumlage für das Jahr 2017			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
17.01.2017	FA	Kenntnisnahme	
25.01.2017	Rat	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Die Auswirkungen auf den Haushalt 2017 und Folgejahre werden in den nachstehenden Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Veranlassung / Rechtslage

Für die Städteregion gelten weitgehend die Regelungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Für die haushaltswirtschaftliche Betätigung hat der Landtag des Landes NRW am 18.09.2012 das „Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen“ (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG NRW) verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurden die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden in § 55 der KrO NRW neu geregelt. Nach der Neufassung lautet diese Bestimmung nunmehr wie folgt:

- (1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.
- (2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Nach der zuvor geltenden Fassung dieser Norm waren die Gemeinden bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und ihren Anlagen in geeigneter Weise zu beteiligen. Ihnen war Gelegenheit zu geben, zu allen Inhalten der Haushaltssatzung und ihren Anlagen, insbesondere zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes, Stellung zu nehmen.

Mit der Neufassung beabsichtigt der Landesgesetzgeber eine praktikable, verfahrenstechnische Verdichtung des Beteiligungsverfahrens zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden. Durch die frühzeitige Beteiligung können die Gemeinden noch in der Planungsphase zur Aufstellung des Haushaltsentwurfes Stellung nehmen und damit auf die noch nicht festgelegte Willensbildung der Kreisverwaltung (hier: Städteregionsverwaltung) einwirken.

Gegenstand der Benehmensherstellung ist hierbei nicht die Festsetzung der Kreisumlage durch Bescheid im Einzelfall, sondern die **Bestimmung des Umlagesatzes** für die Kreis- bzw. Regionsumlage.

Die Frage, ob die Stellungnahme der Stadt im Benehmensverfahren in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder in die des Rates bzw. Finanzausschusses fällt, ist gesetzlich nicht geregelt. In Übereinstimmung mit der hierzu bisher vorliegenden Fachliteratur geht die Verwaltung davon aus, dass es sich um ein **einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung** handelt.

Wegen der erheblichen Bedeutung der Regionsumlage für den städtischen Haushalt ist die Verwaltung gleichwohl der Auffassung, dass auch eine Unterrichtung der politischen Gremien, d.h. Finanzausschuss und Rat der Stadt, erfolgen sollte.

Einleitung des Verfahrens / Eckpunkte zum städteregionalen Haushalt

Im Rahmen einer Präsentation am 09.12.2016 teilt die Städteregion mit, dass die Feststellung des Haushaltsentwurfs 2017 dort am 25.01.2017 vorgesehen ist.

Mit ergänzenden Erläuterungen sowie einem ausgereichten Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2017 (**siehe Anlage**) leitet die Städteregion das Verfahren der Benehmensherstellung nach § 55 KrO ein. Danach haben die Stadt Aachen und die übrigen regionsangehörigen Gemeinden zunächst offiziell **bis zum 19.01.2017** Gelegenheit zur Stellungnahme – allerdings wurde auf die terminlichen Vorgaben für die Gremienvorlagen in den Mitgliedskommunen hingewiesen.

In den Eckdaten führt die Städteregion im Wesentlichen wie folgt aus:

Auf Basis der 1. GFG-Modellrechnung für das Jahr 2017 sowie den dargestellten Planungsgrundlagen und den Veränderungen in den Budgets ermittelt sich für die **Regionsumlage 2017** insgesamt folgender **Umlagesatz / Zahlbetrag**

Umlagesatz 2017	45,5508 %	Umlagegrundlagen 2017	834.892.712,00 €
		Regionsumlage 2017	380.300.013,00 €
Umlagesatz 2016	44,5560 %	Umlagegrundlagen 2016	802.120.170,81 €
		Regionsumlage 2016	357.392.663,31 €
Unterschiede:	+ 0,9948 %	Umlagegrundlagen	+ 32.772.541,19 €
		Regionsumlage	+ 22.907.349,69 € + rd. 6,41 %

Nach den Berechnungen der Städteregion besteht trotz der (gegenüber 2016) deutlich höheren Umlagegrundlagen (Erhöhung infolge Anstieg der Steuerkraftmesszahlen sowie der Schlüsselzuweisungen bei den regionsangehörigen Kommunen) für den dortigen Haushaltsausgleich die Notwendigkeit einer zusätzlichen Erhöhung des Umlagesatzes.

Den finanziellen Mehrbedarf erklärt die Städteregion mit folgenden wesentlichen Positionen:

- **Schlüsselzuweisungen** für die Städteregion werden in 2017 in Höhe von rd. 1 Mio. € geringer erwartet als 2016
- **Landschaftsumlage** führt aufgrund der verbesserten Umlagegrundlagen der Städteregion (s.o.) - trotz Senkung des Umlagesatzes durch den Landschaftsverband Rheinland - zu einer insgesamt erhöhten Zahllast gegenüber 2016
- **Einheitslastenabrechnung** führt gegenüber 2016 zu einer Verschlechterung in Höhe von rd. 150 T€
- **Personalaufwendungen** (ohne Job-Center und Kindertageseinrichtungen) werden 2017 um rd. 1,245 Mio.€ (+ 1,93 %) höher eingeplant gegenüber dem Ansatz 2016
- **Personalrückstellungen** (Pensions-, Beihilfe- und sonstige Personalrückstellungen) führen in 2017 zu einem Mehrbedarf in Höhe von rd. 6,2 Mio. € gegenüber 2016
- **Ausgleichszahlung an die Stadt Aachen (= für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben überzahlte Regionsumlage der Stadt)** werden für das Jahr 2017 in Höhe von rd. 23 Mio. € erwartet

Den erwarteten Mehrbelastungen stehen nennenswerte finanzielle **Entlastungen im Bereich der Sozialleistungen** gegenüber, die aus zusätzlichen Kostenbeteiligungen des Bundes resultieren. Insgesamt machen diese Effekte aus Sicht der Städteregion den zuvor beschriebenen, erhöhten Bedarf aus der allgemeinen Regionsumlage aber nicht entbehrlich.

Für die **Folgejahre ab 2018** sieht die Finanzplanung der Städteregion derzeit eine weitere Anhebung der allgemeinen Regionsumlage in folgenden Stufen vor:

Jahr	Regionsumlage	Anstieg (Betrag)	Anstieg (%)
2017	380.300.013 € (s.o.)		
2018	391.526.330 €	11.226.317 €	2,95 %
2019	392.924.283 €	1.397.953 €	0,36 %
2020	403.413.690 €	10.489.407 €	2,67 %

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Aachen

Im Jahr 2017 ist der städtische Haushalt (zunächst) uneingeschränkt von der Festsetzung der allgemeinen Regionsumlage betroffen. Entsprechend ihrer gesetzlichen Umlagegrundlagen hat die Stadt Aachen die Regionsumlage anteilig zu zahlen.

Allerdings fordert der Sonderstatus der Stadt Aachen nach den Regelungen des Aachen-Gesetzes sowie der ergänzend vereinbarten Finanzregelungen, insbesondere der übergeordnete Grundsatz der Belastungsneutralität für die von der Bildung der Städteregion erfassten Gebietskörperschaften, eine gesonderte Prüfung, inwieweit die Stadt Aachen mit ihrer anteiligen Regionsumlage die von ihr tatsächlich verursachten Netto-Aufwendungen der Städteregion unter- oder überfinanziert. In Höhe der nachgewiesenen Differenz erfolgt eine Ausgleichszahlung zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion (entweder Nachzahlung der Stadt oder Erstattung an die Stadt). Einen Ansatz für diese Ausgleichszahlung hat die Städteregion im Rahmen ihrer Haushaltsplanung für das Jahr 2017 erstmals kalkuliert.

Nach den vorgelegten Eckdaten der Städteregion ergeben sich für die Stadt Aachen insoweit folgende Auswirkungen:

Umlagegrundlagen der Stadt Aachen	410.760.263,00 €
Danach anteilige Regionsumlage der Stadt für 2017	187.104.440,00 €
Geplante Ausgleichszahlung (Erstattung) an die Stadt	- 23.000.000,00 €
Nettobelastung für den Haushalt der Stadt	164.104.440,00 €

In den **Folgejahren 2018 – 2020** ist die Stadt Aachen entsprechend ihrer anteiligen Umlagegrundlagen auch von den Erhöhungen der Regionsumlage betroffen. Unterstellt man hierzu eine gleichbleibende Relation der anteiligen städtischen Regionsumlage wie zur (gesamten) Regionsumlage für das Jahr 2017, ergäbe sich die nachstehende Entwicklung (die dargestellten Ausgleichszahlungen an die Stadt Aachen wurden in der Höhe von der Städteregion kalkuliert):

Jahr	Regionsumlage Stadt	Anstieg (Betrag)	Anstieg (%)
2017	187.104.440 € (s.o.)		
Ausgleich	-23.000.000 € (s.o.)		
Nettolast	164.104.440 € (s.o.)		
2018	192.627.563 €	5.523.123 €	2,95 %
Ausgleich	-23.230.000 €	-230.000 €	1,00 %
Nettolast	169.397.563 €	5.293.123 €	3,23 %
2019	193.315.352 €	687.789 €	0,36 %
Ausgleich	-23.462.300 €	-232.300 €	1,00 %
Nettolast	169.853.052 €	455.489 €	0,27 %
2020	198.476.337 €	5.160.985 €	2,67 %
Ausgleich	-23.696.923 €	-234.623 €	1,00 %
Nettolast	174.779.414 €	4.926.362 €	2,90 %

Dies wären die Ansätze für die Jahre 2017 - 2020 nach den Plangrößen der Städteregion.

Stellungnahme der Verwaltung zur Benehmensherstellung / zum Eckdatenpapier

1.

Die Benehmensherstellung stellt für das Jahr 2017 auf einen **Umlagesatz von 45,5508 %** – d.h. eine Erhöhung um 0,9948 %-Punkte – ab. Diese Darstellung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der **verbundene Zahlbetrag** für die allgemeine Regionsumlage (aufgrund der aufgewachsenen Umlagegrundlagen, s.o.) deutlich stärker, nämlich um rd. 6,41 % gegenüber dem Vorjahr und auf nunmehr 380.300.013 € für das Jahr 2017, ansteigt.

Auch wenn für die Stadt Aachen weiterhin Besonderheiten bei der endgültigen Festlegung ihres Zahlungsanteiles an den haushalterischen Lasten der Städteregion gelten, wird hier erwartet, dass sich die Städteregion im Fortgang ihrer Haushaltsplanung an der jetzt vorgestellten Deckungslücke (380.300.013 €) als Obergrenze für die Regionsumlage 2017 festhalten lässt. Ein beispielsweise neuerlicher Anstieg der Umlagegrundlagen sollte folglich nicht zu einem weiter erhöhten Zahlbetrag, sondern zu einer Reduzierung des Umlagesatzes führen.

2.

Die Städteregion begründet die Erhöhung ihrer allgemeinen Regionsumlage insbesondere mit dem Ausgleichsbetrag an die Stadt Aachen - der in den Jahren 2017 bis 2020 nach Einschätzung der Städteregion von 23 Mio. € (2017) auf rd. 23,7 Mio. € (2020) ansteigt.

Die Verwaltung möchte hierzu klarstellend festhalten, dass sich dieser hohe Erstattungsbeitrag alleine aus Notwendigkeiten der Umlagearithmetik zwischen der Stadt Aachen einerseits und den übrigen regionsangehörigen Kommunen andererseits ergibt – und auf diesem Weg (bereits ex ante) zu einer anteilsgerechten und für alle Beteiligten planbaren Lastenzuordnung entsprechend der städteregionalen Haushaltsplanung führt.

In der bisherigen Systematik der Umlageermittlung hätte der Ausgleichsbetrag an die Stadt Aachen für das Jahr 2017 lediglich rd. 11,5 Mio. € betragen – allerdings würde dann auch die anteilige Regionsumlage für die Stadt Aachen entsprechend geringer anfallen. Für die Städteregion entstände hieraus – wie in den vergangenen Jahren – (ex post) ein über die Regionsumlage nicht mehr zu deckender Aufwand für die Erstattungszahlung an die Stadt.

3.

Die konkreten Einplanungen im städtischen Haushalt für die Jahre 2017 ff. folgen dem **hier** erwarteten Bedarf zur Finanzierung der auf die Städteregion übertragenen Aufgaben (= Nettobelastung im städtischen Haushalt). Da die von der Städteregion festgesetzte allgemeine Regionsumlage auch für die Stadt Aachen eine zunächst unabweisbare Haushaltsgröße darstellt, richtet sich die eigene Haushaltsplanung – mit Blick auf die jährliche Nettobelastung – insoweit auf die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlung.

Die Verwaltung teilt für das **hiesige Haushaltsergebnis 2017** nicht die insoweit optimistischen Erwartungen der Städteregion – für die **Folgejahre ab 2018** wird die städtische Haushaltsbelastung dagegen mit einem – gegenüber dem Entwurf der Städteregion - insgesamt geringeren Anstieg prognostiziert.

Die abweichenden Einschätzungen der Verwaltung gründen insbesondere auf folgenden Erwägungen:

- Die Städteregion selber sieht in ihrem Eckdatenpapier im Bereich der Sozialleistungen „ein gewisses Risiko in der Haushaltsplanung für 2017, da nur schwer einzuschätzen ist, inwiefern sich bestimmte Parameter anders entwickeln, als das derzeit eingeschätzt werden kann (z.B. konnte zuletzt ein Anstieg der Bedarfsgemeinschaften und der Personenzahl im SGB II beobachtet werden).“
- In vorausgegangenen Berechnungen hatte die Städteregion (auf Basis der gleichen GFG-Modellrechnung für das Jahr 2017) noch einen höheren Finanzbedarf (Erhöhung des Umlagesatzes um 1,537 %-Punkte statt um 0,9948 %-Punkte) ermittelt.
- Die von der Städteregion zugesagte „Risikoübernahme“ für einen eventuellen Fehlbetrag im Jahresabschluss 2017 betrifft die Stadt Aachen nicht. Aufgrund der zuvor beschriebenen Abrechnungssystematik gleicht die Stadt Aachen auf jeden Fall den von ihr nachweislich verursachten Netto-Aufwand aus der Aufgabenübertragung aus.
- Weiterhin offene Abrechnungspositionen, wie die Beteiligung der Stadt Aachen an den Kosten der gemeinsamen Leitstelle, beinhalten zusätzliche Risiken.
- In den Folgejahren ab 2018 schätzt die Verwaltung die Bundesbeteiligung an den Soziallasten nachhaltig positiv ein und legt bei der mittelfristigen Finanzplanung zudem die bei der eigenen Haushaltplanung angesetzten, allgemeinen Erwartungen für die Fortschreibung zugrunde.

Für das **Jahr 2017** ist für den städtischen Haushalt danach folgende Einplanung vorgesehen:

Anteilige Regionsumlage der Stadt	187.104.440 €
Ausgleichszahlung (Erstattung) an die Stadt	- 20.000.000 € (nicht: - 23.000.000 €)
Nettobelastung für den Haushalt der Stadt	167.104.440 €

Gegenüber der bisherigen Einplanung ergibt sich hieraus eine Verbesserung in Höhe von rd. 1.230.300 €.

Für die **Folgejahre ab 2018** plant die Stadt auf Basis der vorgenannten Nettobelastung für das Jahr 2017 derzeit einen linearen Anstieg in Höhe von 1,25 % p.a.

4.

Wie bereits ausgeführt, gelten für die Stadt Aachen weiterhin Besonderheiten bei der endgültigen Festlegung ihres Zahlungsanteiles an den haushalterischen Lasten der Städteregion. Maßgebend sind insoweit die Regelungen der neu entwickelten Vereinbarung zur nachhaltigen Sicherstellung einer belastungsneutralen Finanzierungssystematik.

Hiernach werden sämtliche städtische Zahlungen an die Städteregion, also auch eventuelle Sonderumlagen nach der Kreisordnung, im Rahmen der jährlichen Abrechnung zur Ermittlung der „Ausgleichszahlung“ als der Stadt Aachen zuzurechnende Erträge berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund stellt die Stadt Aachen das Benehmen zur Höhe der Regionsumlage bzw. des Umlagesatzes in Höhe von **45,5508 %** für das Jahr 2017 her.

Anlage/n:

Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2017

Anlage zu "Herstellung des
Beschlusses zur Festsetzung der
allgemeinen Regionsumlage für
das Jahr 2017"

Aachen im Dezember 2016

StädteRegion Aachen

Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2017

Einleitung des Beschlusses mit den regionsangehörigen Städten und
Gemeinden gemäß § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung

- der allgemeinen Regionsumlage,
- der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe,
- der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV.

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Ausgangslage**
 - 1.1. Finanzsituation der StädteRegion Aachen**
 - 1.2. Jahresabschluss 2015**
 - 1.3. Haushaltsbewirtschaftung 2016**
- 2. Der Ergebnisplan 2017**
 - 2.1. Planungsgrundlagen**
 - 2.1.1. Steuerkraftmesszahlen**
 - 2.1.2. Umlagegrundlagen**
 - 2.1.3. Schlüsselzuweisungen**
 - 2.1.4. Orientierungsdaten**
 - 2.1.5. Landschaftsumlage**
 - 2.1.6. Einheitslastenabrechnungsgesetz**
 - 2.1.7. Finanzierungsregelung Stadt Aachen**
 - 2.1.8. Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen**
 - 2.1.9. Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen**
 - 2.2. Festsetzung der allgemeinen Regionsumlage**
 - 2.3. Festsetzung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe**
 - 2.4. Festsetzung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV**
- 3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2018 bis 2020)**
- 4. Weitere Zeitplanung**
- 5. Schlussbemerkung**

1. Ausgangslage

1.1 Finanzsituation der StädteRegion Aachen

Trotz Strukturkonzept und bereits vieler Jahre Haushaltskonsolidierung (z.B. Ökonomieprogramm, Personalbewirtschaftungskonzept) ist der Regionshaushalt insgesamt durch eine stete Aufwandssteigerung gekennzeichnet. Dies vor allen Dingen durch die erheblichen Steigerungen im Bereich der Sozialleistungen – denen allerdings inzwischen auch deutliche Erstattungsleistungen des Bundes gegenüberstehen – und den Zuwachs an neuen Aufgaben. Die direkte Abhängigkeit dieser Bereiche von externen Entscheidungen macht eine selbstbestimmte Steuerung gänzlich unmöglich.

Die jährlich in Millionenhöhe steigenden Umlageverpflichtungen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland belasten die StädteRegion Aachen zusätzlich stark.

1.2 Jahresabschluss 2015

Das Haushaltsjahr 2015 schließt mit einem negativen Jahresergebnis von – 684.183,49 Euro ab. Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen:

Jahresabschlussergebnis 2015 -Entwurf-				
	Gesamtergebnisrechnung	lt. Haushaltsplan 2015	lt. Jahresabschluss 2015	Verbesserung/Ver schlechterung
01	Steuern u. ähnliche Abgaben	9.500.000,00	10.190.735,59	690.735,59
02	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	421.227.215,00	431.536.460,23	10.309.245,23
03	+ Sonstige Transfererträge	7.209.900,00	8.409.077,67	1.199.177,67
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.006.263,00	23.992.254,96	1.985.991,96
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.445.886,00	2.053.542,86	- 392.343,14
06	+ Kostenerstattung, Kostenumlagen	126.176.437,00	113.797.631,04	- 12.378.805,96
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.700.279,00	11.093.386,59	- 1.606.892,41
08	+ Aktivierte Eigenleistung	100.000,00	118.378,34	18.378,34
09	+/- Bestandsveränderungen	-	-	-
10	= Ordentliche Erträge	601.365.980,00	601.191.467,28	- 174.512,72
11	- Personalaufwendungen	- 81.953.775,00	- 88.340.657,45	- 6.386.882,45
12	- Versorgungsaufwendungen	- 10.172.870,00	- 7.794.618,45	2.378.251,55
13	- Aufwendungen f. Sach-/Dienstleistungen	- 35.129.035,00	- 34.839.375,15	289.659,85
14	- Bilanzielle Abschreibung	- 10.016.719,00	- 9.599.124,88	417.594,12
15	- Transferaufwendungen	- 448.255.026,00	- 442.653.507,78	5.601.518,22
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 35.773.629,00	- 38.487.367,13	- 2.713.738,13
17	= Ordentliche Aufwendungen	- 621.301.054,00	- 621.714.650,84	- 413.596,84
18	= Ordentliches Ergebnis	- 19.935.074,00	- 20.523.183,56	- 588.109,56
19	+ Finanzerträge	21.611.614,00	21.446.292,34	- 165.321,66
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.676.540,00	- 1.607.292,27	69.247,73
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	19.935.074,00	19.839.000,07	- 96.073,93
22	= Ergebnis der laufenden Verw (=Zeilen 18 und 21)	-	- 684.183,49	- 684.183,49
23	+ außerordentliche Erträge	-	-	-
24	- außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
25	= außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	-	-	-
26	Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung	-	- 684.183,49	- 684.183,49

Es ist deutlich zu erkennen, dass im Verhältnis zur Planung eine Verschlechterung der Erträge um rund 175.000 Euro und eine Verschlechterung der Aufwendungen um rund

414.000 Euro sowie im Finanzergebnis eine Verschlechterung von rund 96.000 Euro das negative Jahresergebnis darstellen. Im Bereich der Erträge mussten Einbußen bei den Kostenerstattungen, Kostenumlagen hingenommen werden. Hier insbesondere durch die ermittelten Abrechnungsbeträge mit der Stadt Aachen. Bei den Aufwendungen sind große Abweichungen bei den Personalaufwendungen zu verzeichnen. Dies liegt neben den nicht beeinflussbaren Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes insbesondere daran, dass die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen deutlich zu niedrig im Haushalt 2015 veranschlagt waren.

Die Ausgleichsrücklage, die als Pufferfunktion für negative Jahresergebnisse dient, war bereits im Jahre 2014 vollständig aufgebraucht. Dies hat zur Folge, dass das negative Jahresergebnis durch andere Maßnahmen kompensiert werden muss.

Zu den weiteren Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015 wird auf den selbigen verwiesen, der vom Städteregionstag am 08. Dezember 2016 festgestellt wurde.

1.3 Haushaltsbewirtschaftung 2016

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltes 2016 zeichnet sich nach dem Stand des Budgetberichtes zum 30.09.2016 im Saldo ein negatives Ergebnis von rund 7,0 Mio. Euro ab. Die nachstehende Tabelle stellt die in dieser Prognose berücksichtigten wesentlichen (>500.000 Euro) Veränderungen zum Haushaltsansatz dar:

Verbesserung		Verschlechterung	
Sachverhalt	Mio. €	Sachverhalt	Mio. €
Regionsumlage	10,3	Schlüsselzuweisungen	1,8
Sozialleistungen	9,4	Umlage LVR	3,8
Gebühren SVA	0,6	Ausgleich Stadt Aachen	15,1
Gebäudemanagement Schulen	1,1	Personalarückstellungen	5,8
		Personalaufwendungen (o. KiTa/JC)	0,8
		Energieversorgung	0,5
		IT/Kommunikation	0,7
Flüchtlinge	8,4	Flüchtlinge	8,5
Summe	29,8	Summe	3,7
Saldo			-7,2

Im Gegensatz zur Planung 2015/2016 ergibt sich gerade für den Bereich der Finanzierungsregelung mit der Stadt Aachen eine erhebliche Verschlechterung. Das liegt insbesondere daran, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung die endgültigen Ausgleichsmodalitäten noch nicht abschließend bestimmt waren und diese auch im Jahr 2015 noch nicht abgesehen werden konnten. Erst zu Beginn des Jahres 2016 standen erste Berechnungen fest, die aber weiterhin als vorläufig anzusehen sind, da Teilbereiche (Leitstelle) noch einer Vereinbarung mit der Stadt Aachen bedürfen, aber auch eine Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsamtes bzw. der Stadt Aachen selbst noch nicht

vorgenommen wurde. Im Wege des Vorsichtsprinzips sind aber die aktuellsten Erkenntnisse auch in den Budgetberichten zu berücksichtigen. Zum Teilbereich der Ausgleichsregelung mit der Stadt Aachen ist zusätzlich festzuhalten, dass nicht nur die erhöhte Regionsumlage den Ausgleichsbetrag erhöht, sondern auch die Verbesserungen im Bereich der Sozialleistungen.

2. Der Ergebnisplan 2017

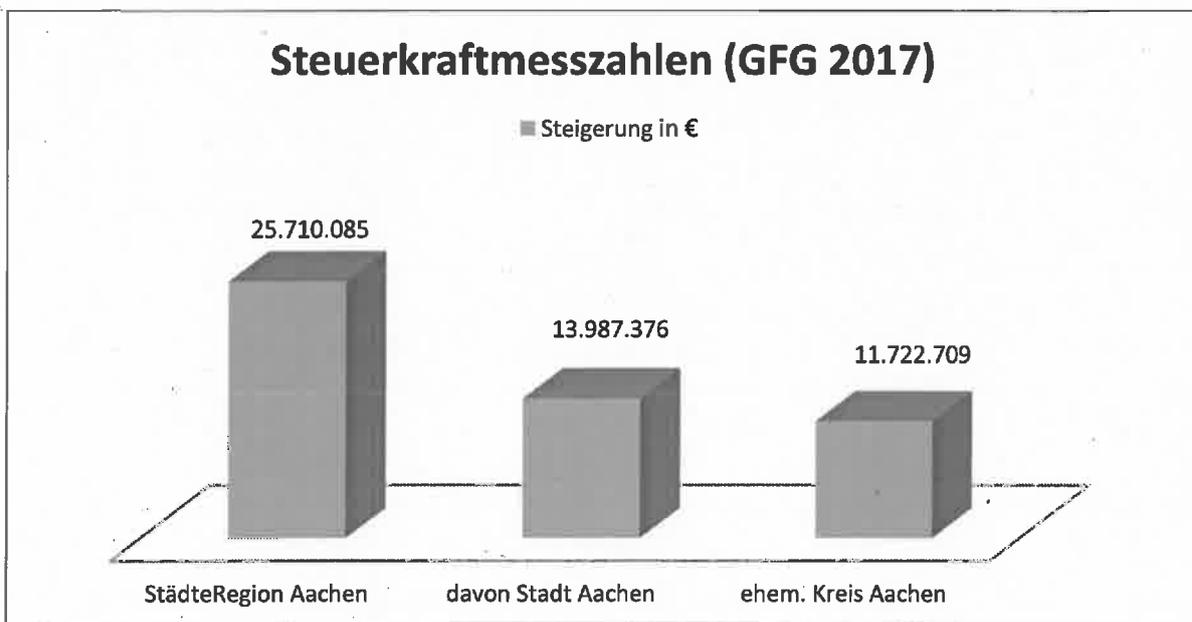
2.1 Planungsgrundlagen

Für den Entwurf des Ergebnisplans 2017 werden nachstehend die wichtigsten Grundlagen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz – Regierungsentwurf – (GFG) für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel dargestellt. Bezug wird auf die 1. Modellrechnung vom 27.10.2016 genommen.

Neben den Grundlagen des GFG wird zur Erläuterung des Ergebnisplanes auch näher auf die Schwerpunkte der Sozialleistungen sowie der Personal- und Versorgungsaufwendungen eingegangen. Schließlich werden die Daten für die Berechnung der allgemeinen Regionsumlage, der differenzierten Regionsumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe sowie die ÖPNV-Umlage dargestellt.

2.1.1 Steuerkraftmesszahlen

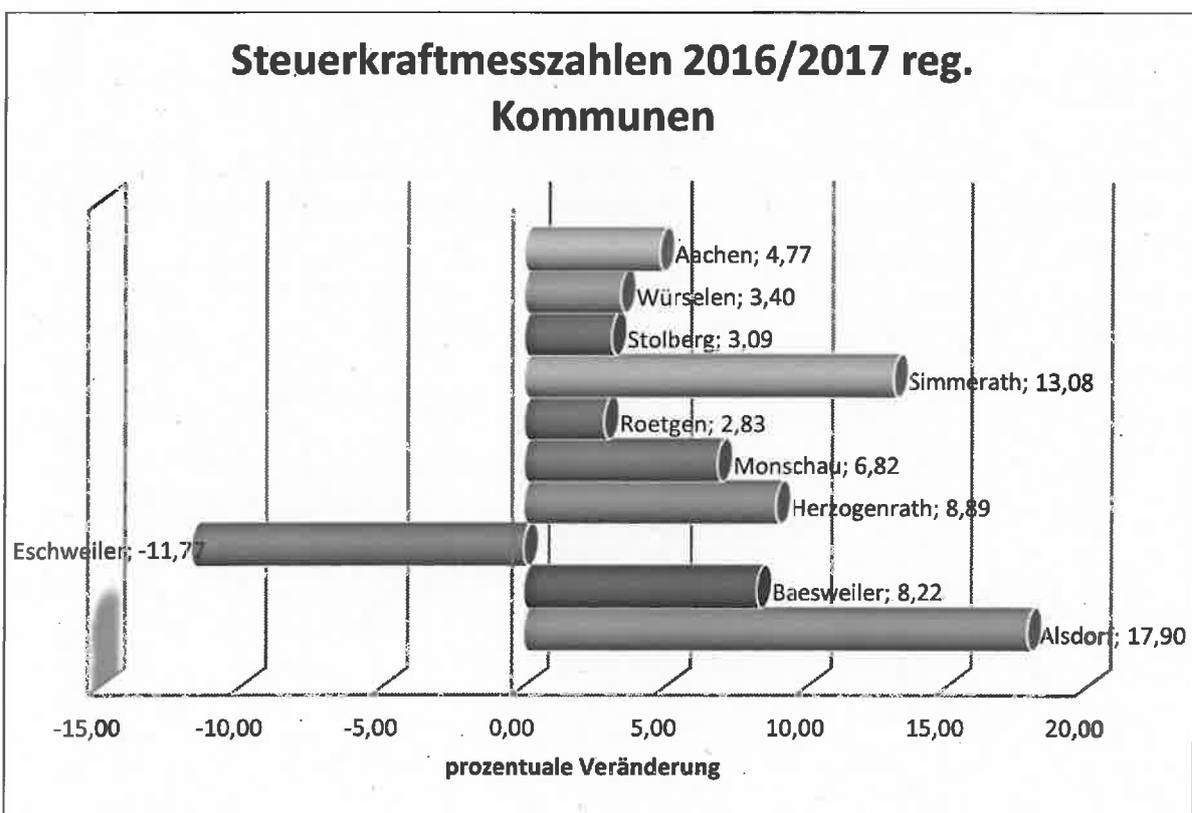
Die Steuerkraft in der StädteRegion Aachen ist entsprechend der Finanzausgleichsdaten von 2016 auf 2017 um rund 4,4 Prozent gestiegen. Die nachstehende Grafik stellt die finanziellen Steigerungen für die StädteRegion Aachen dar:



Tabellarisch stellen sich die Steuerkraftmesszahlen wie folgt dar:

Steuerkraftmesszahlen (GFG 2017)				
	FA 2016 In €	FA 2017 In €	Steigerung in €	Steigerung in %
Land NRW	19.742.005.391	20.619.026.020	877.020.629	4,25
Reg.Bez. Köln	5.064.420.601	5.309.767.979	245.347.378	4,62
StädteRegion Aachen	556.882.062	582.592.147	25.710.085	4,41
davon Stadt Aachen	279.449.519	293.436.895	13.987.376	4,77
ehem. Kreis Aachen	277.432.543	289.155.252	11.722.709	4,05

Ein Vergleich auf die Entwicklung bezogen auf die einzelnen Kommunen in der StädteRegion Aachen stellt dar, dass in 9 Kommunen eine positive und in 1 Kommune eine negative Entwicklung der Steuerkraft festzustellen ist; die nachstehende Grafik macht dies deutlich:

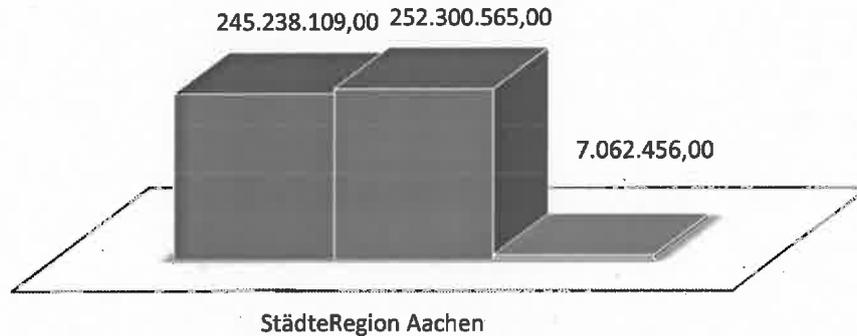


2.1.2 Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an die regionsangehörigen Kommunen in der StädteRegion Aachen steigen im Vergleich zum Vorjahr um rund 7,1 Mio. Euro und umfassen ein Volumen von rund 252 Mio. Euro. Damit liegen sie knapp 3% über dem Niveau des Vorjahres.

Schlüsselzuweisungen (GFG 2017)

■ FA 2016 in € ■ FA 2017 in € ■ Steigerung in €



Die Schlüsselzuweisungen an die StädteRegion sinken dagegen von rd. 34,1 Mio. € in 2016 um rd. 1 Mio. € oder um knapp 3 % auf rd. 33,1 Mio. € in 2017.

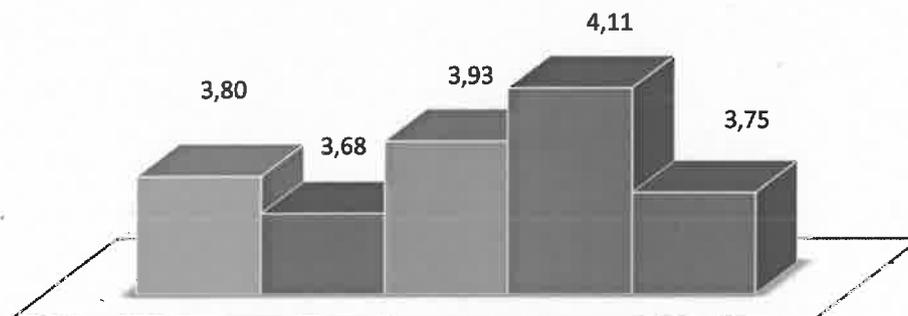
2.1.3 Umlagegrundlagen

Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft und der gestiegenen Schlüsselzuweisungen der ra. Kommunen steigen nach dem System des GFG auch die Umlagegrundlagen für die StädteRegion Aachen um rund 32,8 Mio. Euro auf rund 835 Mio. Euro. (+ 3,93 %) an.

Umlagegrundlagen (GFG 2017)

prozentuale Steigerung 2016/2017

■ Land NRW ■ Reg. Bez. Köln ■ StädteRegion Aachen ■ davon Stadt Aachen ■ ehem. Kreis Aachen



2.1.4 Orientierungsdaten

Mit Rundschreiben Nr. 454 vom 27.07.2016 hat der Landkreistag den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 25.07.2016 bezüglich der Orientierungsdaten 2017 - 2020 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW mitgeteilt.

Der Runderlass sieht nachfolgende Steigerungsraten vor, die der Haushaltsplanung für die Folgejahre in der Regel zugrunde zu legen sind:



2.1.5 Landschaftsumlage

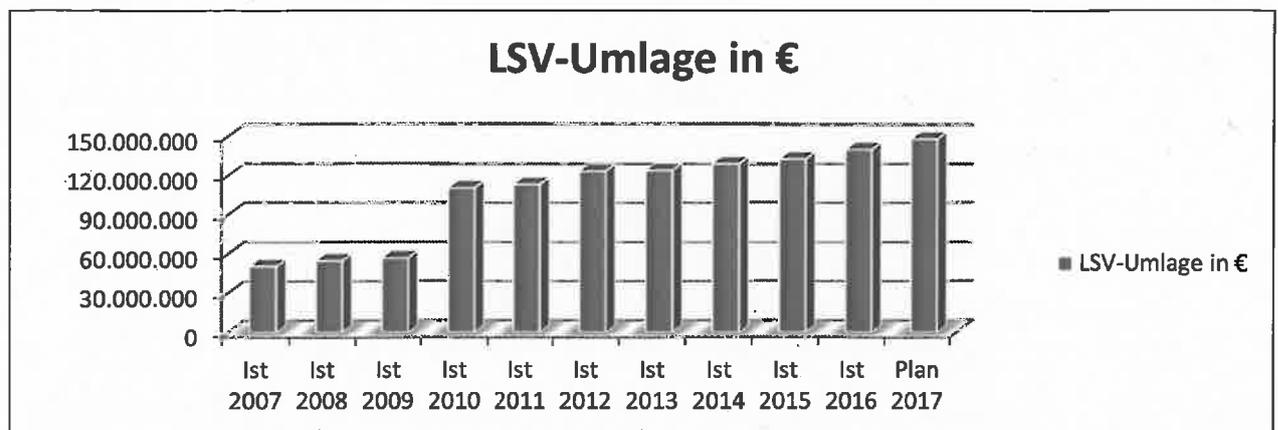
Die verbesserten Umlagegrundlagen schlagen in vollem Umfang auch auf die Umlage des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) durch und führen bei Annahme eines – aufgrund der Einigung im Rechtsstreit hinsichtlich der Integrationshilfen um 0,6% gesunkenen – Hebesatzes von 16,15 Prozent trotzdem zu einer höheren Zahllast für die StädteRegion Aachen.

Der LVR hatte mit Schreiben vom 05.08.2016 die Benehmensherstellung (05.08. – 02.09.2016) mit seinen umlagepflichtigen Gebietskörperschaften eingeleitet. Hieraus war zu entnehmen, dass der Hebesatz der LV-Umlage für die Jahre 2017 und 2018 mit jeweils 16,75% gegenüber dem Jahr 2016 nicht verändert werden sollte. Da sich im Zuge der Beilegung des Rechtsstreits um die Integrationshilfen eine Senkung des Umlagesatzes um 0,6% auf dann 16,15% abzeichnete, wurde dieser Satz für die Berechnung im städteregionalen Haushaltsentwurf zugrunde gelegt und führt wegen der verbesserten Umlagegrundlagen zu einer gegenüber dem Ergebnis 2016 dennoch höheren Zahllast von

rd. 100 T€. Gegenüber dem Haushaltsansatz im Doppelhaushalt der StädteRegion für das Jahr 2016 steigt die Landschaftsumlage sogar um rd. 3,94 Mio. €.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Landschaftsumlage sind die Umlagegrundlagen zuzüglich der Schlüsselzuweisungen für die StädteRegion Aachen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der Landschaftsumlage ab dem Jahr 2007 dar:



Über den Zeitverlauf lässt sich deutlich die Steigerung erkennen. In der Höhe der Umlageverpflichtungen ist die StädteRegion Aachen fremdbestimmt und Konsolidierungspotenzial lässt sich hier nicht heben.

2.1.6 Einheitslastenabrechnungsgesetz

Die Einheitslastenabrechnung führt gegenüber dem Jahr 2016 zu einer Verschlechterung von rd. 150 T€.

2.1.7 Finanzierungsregelung Stadt Aachen

Wesentlicher Grundpfeiler bei der Bildung der StädteRegion und der Übertragung der Aufgaben von der Stadt Aachen war die Sicherstellung der Finanzneutralität. Im Doppelhaushalt 2015/2016 war dazu ein Ausgleichsbetrag von der Stadt Aachen an die StädteRegion in Höhe von 4 Mio. € eingeplant. Dieser beruhte auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungswerten der Vorjahre. In 2015 und 2016 hat sich aber herausgestellt, dass auf Basis der Finanzierungsregelungen im Gegenteil ein erheblicher Betrag in einer Größenordnung von 11 bis 12 Mio. € von der Städteregion an die Stadt Aachen zu leisten war.

Für 2017 konnte dieser Ausgleichsbetrag erstmals detailliert ermittelt und mit 23 Mio. € veranschlagt werden. Somit ergibt sich gegenüber dem Haushalt 2016 in der Veranschlagung eine Differenz von -27 Mio. €.

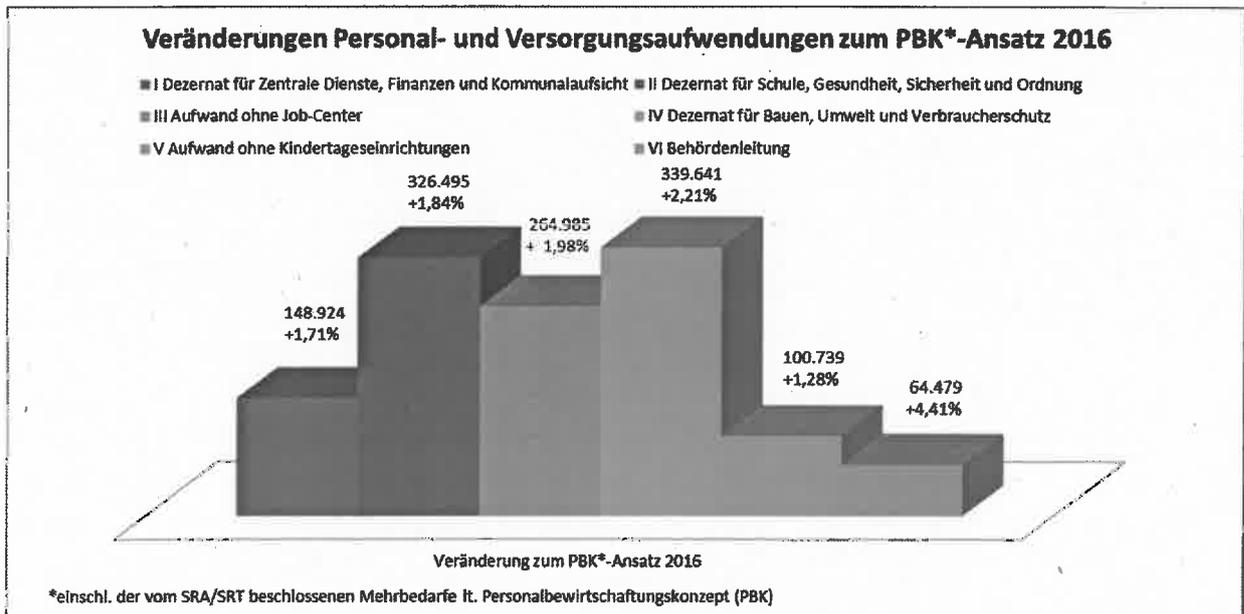
2.1.8 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen sich für die Haushaltsplanung 2017 wie folgt dar:

Personal- und Versorgungsaufwendungen Plan 2017							
Dezernat	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016 PBK*	III. Budgetbericht 2016	Ansatz 2017	Veränderung zum PBK*-Ansatz 2016	in %
I	Dezernat für Zentrale Dienste, Finanzen und Kommunalaufsicht	8.376.405	8.689.539	8.495.944	9.838.463	148.924	+1,71
II	Dezernat für Schule, Gesundheit, Sicherheit und Ordnung	16.419.054	17.714.739	16.859.680	18.041.234	326.495	+1,84
III	Dezernat für Soziales und Integration	27.722.431	29.403.173	29.874.631	30.024.416	621.243	+2,11
	davon						
	Job-Center	15.252.895	15.989.893	16.781.171	16.346.151	356.258	+2,23
	Aufwand ohne Job-Center	12.469.536	13.413.280	13.093.460	13.678.265	264.965	+1,98
IV	Dezernat für Bauen, Umwelt und Verbraucherschutz	14.393.829	15.368.046	14.501.887	15.707.687	339.641	+2,21
V	Dezernat für Bildung, Jugend und regionale Entwicklung	16.770.450	17.738.500	17.717.133	19.877.399	2.138.899	+12,06
	davon Kindertageseinrichtungen	9.875.706	9.893.566	10.649.236	11.931.726	2.038.150	+20,60
	Aufwand ohne Kindertageseinrichtungen	6.894.744	7.844.934	7.067.897	7.945.673	100.739	+1,28
VI	Behördenleitung	1.306.874	1.463.150	1.606.053	1.527.629	64.479	+4,41
	Personal-/Versorgungsaufwand gesamt brutto	84.989.043	90.377.147	89.055.328	94.016.828	3.639.681	+4,03
	Personal-/Versorgungsaufwand gesamt netto	59.860.442	64.493.668	61.624.921	65.738.951	1.245.263	+1,93

*einschl. der vom SRA/SRT beschlossenen Mehrbedarfe laut Personalbewirtschaftungskonzept (PBK)

Grafisch stellt sich die Veränderung Ansatz 2016 (laut Personalbewirtschaftungskonzept) zu Ansatz 2017 der Personal- und Versorgungsaufwendungen wie folgt dar:



Lässt man die Personal- und Versorgungsaufwendungen der gemeinsamen Einrichtung (Job-Center) und der Kindertageseinrichtungen außer Betracht, ergibt sich damit eine Erhöhung der Aufwendungen um rund 1,93%.

Der Haushalt 2015/2016 wurde durch den Städteregionstag am 12.12.2014 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein mit dem Personalrat abgestimmtes Personalbewirtschaftungskonzept 2015 - 2020 vorzulegen. In seiner Sitzung am 22.10.2015 hat der Städteregionstag dem von der Verwaltung vorgelegten Personalbewirtschaftungskonzept 2015 - 2020 zugestimmt. Grundlage für das

Personalbewirtschaftungskonzept bildeten zum einen der Haushaltsansatz 2015/2016 und zum anderen die Steigerungsraten entsprechend der Orientierungsdaten.

Der im Haushalt veranschlagte Personal- und Versorgungsaufwand für das Jahr 2016 ohne Berücksichtigung der gemeinsamen Einrichtungen (JC und KiTa) belief sich zunächst auf 60.856.407 Euro. Im Rahmen des Personalbewirtschaftungskonzeptes hat der Städteregionstag/-ausschuss im Einzelnen über die erforderlichen Mehrbedarfe und die Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Orientierungsdaten (2% statt 1% Steigerung für 2016) beschlossen. In den Ansätzen sind auch die Tarif- und Besoldungssteigerungen enthalten, die alleine jährlich mehr als 2% ausmachen.

Nicht in den vorstehenden Zahlen enthalten sind die in den Allgemeinen Deckungsmitteln bisher erheblich zu niedrig veranschlagten Personalrückstellungen (Pensions-, Beihilfe- und sonstige Personalrückstellungen). Die realistische Veranschlagung in 2017 führt hier zu einem Mehrbedarf gegenüber 2016 von rd. 6,2 Mio. €.

2.1.9 Zuschussbedarf im Bereich der Sozialleistungen

Im Budget „Sozialleistungen“ ist für das Haushaltsjahr 2017 im Saldo mit einem Zuschussbedarf von rund 158,5 Mio. Euro und damit einer Belastung der Regionsumlage um diesen Betrag zu rechnen. Im Verhältnis zum Haushaltsansatz 2016 ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von rund 11 Mio. Euro. Auf die nachstehende Tabelle wird verwiesen:

Veränderungen der Sozialleistungen Vergleich 2016 / 2017			
Beschreibung	Ansatz Zuschussbedarf 2016 in Mio. €	Ansatz Zuschussbedarf 2017 in Mio. €	Veränderung in Mio. €
Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW	- 73.819.402,00	- 69.741.452,00	4.077.950,00
Leistungen nach dem SGB II	- 95.853.300,00	- 88.767.000,00	7.086.300,00
Besondere soziale Leistungen (Bildung und Teilhabe)	- 7.170,00	- 8.329,00	- 1.159,00
Sozialleistungen gesamt	- 169.679.872,00	- 158.516.781,00	11.163.091,00
davon			
Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II + Übernahme der KdU für Asylbewerber (ab 2017)	36.537.600,00	42.811.000,00	6.273.400,00
Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung	47.461.000,00	48.287.000,00	826.000,00
Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	5.120.800,00	10.219.000,00	5.098.200,00

Grafisch stellt sich die Veränderung zum Ansatz 2016 wie folgt dar:



Im Verhältnis zum Ansatz 2016 ist eine deutliche Verringerung des Zuschussbedarfs nach dem SGB XII und APG NRW sowie nach dem SGB II erkennbar, obwohl auf der Aufwandsseite Steigerungen nach individuellen Erkenntnissen (teilweise unter 2%, insbesondere für die Planung 2017 aufbauend z.B. auf Erkenntnissen aus den Budgetberichten 2016) oder von 2 % (für die Jahre 2018 bis 2020) entsprechend der Orientierungsdaten berücksichtigt wurden. Hier liegt ein gewisses Risiko in der Haushaltsplanung für 2017, da nur schwer einzuschätzen ist, inwiefern sich bestimmte Parameter anders entwickeln, als das derzeit eingeschätzt werden kann (z.B. konnte zuletzt ein Anstieg der Bedarfsgemeinschaften und der Personenanzahl im SGB II beobachtet werden).

Nach § 46 Absatz 5 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung mit insgesamt 27,6 %. Dabei entfallen 26,4 % auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung und 1,2 % auf die gemeinsamen Einrichtungen der Verwaltung (Jobcenter). Hinzu kommt die in 2017 eingeplante Übernahme der KdU für anerkannte Asylbewerber i.H.v. rd. 6,3 Mio. €. Diese bisher auf 2018 befristeten Mittel wurden in der Erwartung, dass auch nach 2018 entsprechende Zuweisungen zur Verfügung gestellt werden, für 2019 ff. weiter eingeplant.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung liegt bei 100 % der Nettoaufwendungen des Vorvorjahres.

Für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhöht sich die bei der StädteRegion ankommende Entlastung von rd. 5 Mio. € in 2016 auf rd. 10,2 Mio. € in 2017 aufgrund der Erhöhung der „Übergangs-Milliarde“.

Die eingeplanten Entlastungswirkungen sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Entlastungswirkungen						
	2016	2017	2018	2019	2020	insgesamt
	€	€	€	€	€	€
Entlastung Eingliederungshilfe (Übergangs-Mrd.; 500 Mio. € = 3,7% über die KdU-Bundesbeteiligung in 2016 und 1 Mrd. € = 7,4% in 2017; Rest über komm. Umsatzsteueranteile)	4.958.000	10.219.400	0	0	0	15.177.400
Entlastung Eingliederungshilfe (5 Mrd. Entlastung des Bundes; davon 1,6 Mrd. € über Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ab 2019; 800 Mio. € in 2018)	0	0	7.221.600	14.728.800	15.024.600	36.975.000
Übernahme der KdU für anerkannte Asylbewerber (2016: 400 Mio. € bundesweit, 2017: 900 Mio. € bundesweit, 2018: 1,3 Mrd. € bundesweit; Verteilung nach Königsteiner Schlüssel: Anteil STR = 0,71%, befristet bis 2018)	2.827.548	6.300.000	9.100.000	9.282.000	9.467.640	36.977.188
insgesamt	7.785.548	16.519.400	16.321.600	24.010.800	24.492.240	89.129.588

2.2 Berechnung der allgemeinen Regionsumlage

Auf Basis der zuvor dargestellten Planungsgrundlagen und den entsprechenden Veränderungen in den Budgets ist beabsichtigt, den Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage

von bisher 44,5560 % um 0,9948 % auf 45,5508 %

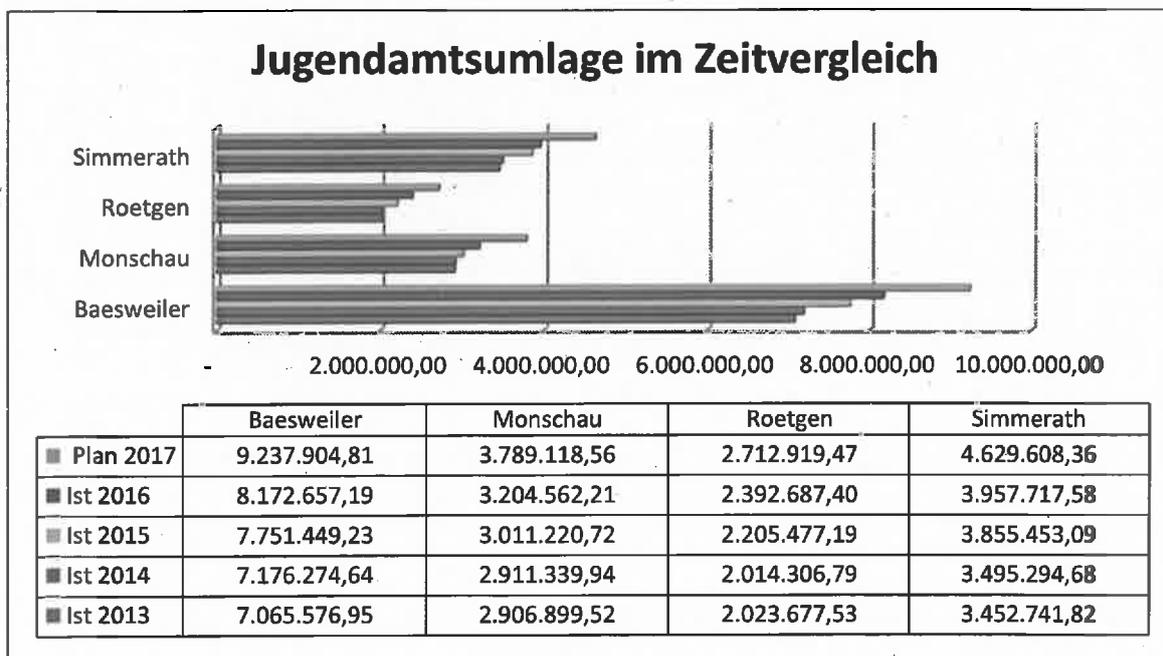
zu erhöhen. Dementsprechend steigt die Zahllast für die allgemeine Regionsumlage insgesamt von bisher rund 357,4 Mio. Euro um rund + 22,9 Mio. Euro auf rund 380,3 Mio. Euro an.

Für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden ergibt sich folgende Verteilung:

Allgemeine Regionsumlage 2016 / 2017					
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlage 2016	Regionsumlage 44,5560 %	Umlagegrundlage 2017	Regionsumlage 45,5508 %	Differenz 2016/2017
Alsdorf	66.552.538,49	29.653.149,05	69.199.167,00	31.520.750,00	1.867.600,95
Baesweiler	31.632.459,71	14.094.158,75	32.452.302,00	14.782.272,00	688.113,25
Eschweiler	82.122.124,17	36.590.333,65	85.053.519,00	38.742.528,00	2.152.194,35
Herzogenrath	58.775.104,99	26.187.835,78	61.112.827,00	27.837.360,00	1.649.524,22
Monschau	12.403.332,56	5.526.428,86	13.310.986,00	6.063.256,00	536.827,14
Roetgen	9.260.952,23	4.126.309,88	9.530.352,00	4.341.148,00	214.838,12
Simmerath	15.318.437,93	6.825.283,20	16.263.585,00	7.408.187,00	582.903,80
Stolberg	83.265.569,32	37.099.807,07	86.142.924,00	39.238.760,00	2.138.952,93
Würselen	48.903.887,78	21.789.616,24	51.066.787,00	23.261.312,00	1.471.695,76
Zw.-Summe	408.234.407,18	181.892.922,46	424.132.449,00	193.195.573,00	11.302.650,54
Aachen	393.885.763,63	175.499.740,84	410.760.263,00	187.104.440,00	11.604.699,16
Insgesamt	802.120.170,81	357.392.663,31	834.892.712,00	380.300.013,00	22.907.349,69

2.3 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Jugendamtsumlage soll von bisher 25,8363 % auf 28,4661 % erhöht werden. Die Zahllast erhöht sich entsprechend. Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:



Für die Erläuterungen zum Jugendamtshaushalt 2017 wird auf die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe sowie die dort ausgetauschten Informationen verwiesen.

Angesprochen wurde in diesem Rahmen auch die erforderliche Spitzabrechnung im Jahr 2017 aufgrund der Unterfinanzierung im Jahresergebnis 2015, die sich wie folgt verteilt:

Stadt/Gemeinde	Abrechnungsbetrag für 2015
Baesweiler	-176.361,48
Monschau	-68.511,46
Roetgen	-50.179,01
Simmerath	-87.719,30
Summe	-382.771,25

2.4 Berechnung der Regionsumlage Mehrbelastung ÖPNV

Für das Jahr 2017 ist entsprechend der mittelfristigen Vorausschau des Zweckverbandes AVV (Verbandsversammlung vom 16.12.2016) mit einer anteiligen Verbandsumlage in Höhe von 13,168 Mio. Euro auszugehen. Hierauf wird die Nahverkehrspauschale in Höhe von 80 T Euro angerechnet.

Danach ergeben sich für die regionsangehörigen Städte und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) die nachfolgend dargestellten Umlagen.

Auch bei der Mehrbelastung ÖPNV ergab sich im Jahresergebnis 2015 eine Unterfinanzierung. Die Spitzabrechnungsbeträge in 2017 sind ebenfalls der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Mehrbelastung ÖPNV 2016 / 2017								
Stadt/ Gemeinde	Umlagegrundlagen 2016	Satz	ÖPNV-Umlage 2016	Umlagegrundlagen 2017	Satz	ÖPNV-Umlage 2017	Differenz 2016/2017	Abrechnungsbetrag für 2015
Alsdorf	63.470.685,00	2,75%	1.748.488,02	69.199.167,00	2,70%	1.869.777,86	121.289,84	-26.596,95
Baesweiler	30.952.936,00	1,99%	616.588,58	32.452.302,00	2,03%	659.360,35	42.771,77	-9.379,30
Eschweiler	78.930.103,00	2,93%	2.313.232,20	85.053.519,00	2,91%	2.473.697,44	160.465,25	-35.187,20
Herzogenrath	57.870.818,00	3,60%	2.081.241,95	61.112.827,00	3,64%	2.225.614,40	144.372,45	-31.658,38
Monschau	12.366.639,00	4,45%	550.081,86	13.310.986,00	4,42%	588.240,16	38.158,31	-8.136,01
Roetgen	8.806.166,00	4,64%	408.904,99	9.530.352,00	4,59%	437.270,08	28.365,09	-6.220,50
Simmerath	15.043.474,00	4,06%	610.334,45	16.263.585,00	4,01%	652.672,38	42.337,93	-9.501,41
Stolberg	80.454.109,00	3,38%	2.716.409,33	86.142.924,00	3,37%	2.904.842,34	188.433,00	-41.314,17
Würselen	46.436.473,00	2,57%	1.193.718,63	51.066.787,00	2,50%	1.276.524,99	82.806,37	-18.158,06
Insgesamt	394.331.403,00		12.239.000,00	424.132.449,00		13.088.000,00	849.000,00	-186.151,98

Es ist zu beachten, dass für die vorstehende Berechnung noch keine aktualisierten Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt wurden, es wurden hier die Verteilungsschlüssel aus der Haushaltsplanung 2015/2016 angewendet.

3. Ausblick auf die Folgejahre (mittelfristige Planung 2018 bis 2020)

Für die Jahre 2018 bis 2020 ergibt sich nach der als Anlage beigefügten Übersicht eine **verhalten optimistische** Einschätzung hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Umlagesatzes. Berücksichtigt sind in der Planung einerseits deutlich steigende Umlagegrundlagen und andererseits entsprechend der Orientierungsdaten maßvolle Anhebungen bei den Personalaufwendungen (+ 1 %) und bei den Sozialhilfaufwendungen (+ 2 %). Wenn sich diese Annahmen bewahrheiten und keine anderweitigen Belastungen

hinzukommen, die jetzt noch nicht absehbar sind, wären die dargestellten Rückgänge des Umlagesatzes in 2018 auf rd. 44,1 % und damit unter das Niveau des Jahres 2016 sowie in 2019 und 2020 weitere Senkungen auf dann rd. 42,0 % und rd. 41,4 % realisierbar.

Als Anlage beigefügt ist die zusammenfassende Übersicht über die Haushalts- und Finanzplanung der Jahre 2015 bis 2020.

4. Weitere Zeitplanung

Für das weitere Verfahren sind folgende Termine vorgesehen:

Feststellung des Haushaltsentwurfes	25.01.2017
Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt	30.01.2017
Auslegung des Haushaltsentwurfes	02.02.–05.04.2017
Einbringung des Haushaltsentwurfes in den Städteregionsausschuss	09.02.2017
1. Beratung im Städteregionsausschuss	16.03.2017
2. Beratung im Städteregionsausschuss	23.03.2017
Beschlussfassung im Städteregionstag	06.04.2017

5. Schlussbemerkung

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 war die finanzwirtschaftlich schwierige Lage der regionsangehörigen Kommunen immer im Blickpunkt der städteregionalen Betrachtungen. Jedoch ist eine Anhebung der Regionsumlage und damit einhergehend eine weitere Belastung der kommunalen Familie, trotz mehrerer Konsolidierungsprogramme (Ökonomieprogramm, Strukturpapier, Personalbewirtschaftungskonzept etc.), unvermeidbar.

Durch den vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage von insgesamt 57,4 Mio. € in den Jahren 2010 bis 2014 ist auch hier die Grenze der Belastbarkeit erreicht, die Umlageerhebung möglichst konstant zu halten. Ein Verzehr der allgemeinen Rücklage würde zu einer Überdehnung des Rücksichtnahmegebotes führen.

Insgesamt befinden sich nicht nur die Städte und Gemeinden in einer hauswirtschaftlich schwierigen Lage, sondern auch die Umlageverbände. Dennoch wird auch in ihrem Sinne der Spargedanke bei der StädteRegion Aachen weiter massiv verfolgt.

Sollten sich im Rahmen der weiteren Überlegungen Verbesserungspotenziale eröffnen, wie beispielsweise der etwaige konsumtive Einsatz der Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule“ (hier steht eine Entscheidung der Städteregionsvertretung über die Verwendung der Mittel noch aus), könnte sich dies weiter mindernd auf die Umlage auswirken.